

memo nr. 2/2009

Rechtsanwalt Erwin K. Miller

Fachanwalt für Steuerrecht – Spezialist für private & betriebliche Altersvorsorge

Datum: 15. Januar 2009

Betreff: **R 6a Abs. 8 EStÄR 2008**

**Anhebung des Mindest-Pensionsalter für beherrschende GGF
Teilauflösung von Pensionsrückstellungen**

Bislang war bei der steuerlichen Behandlung von Pensionszusagen von bGGF nach den EStR 2005 ein Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren zugrunde zu legen. Durch die EStÄR 2008 wird das Mindest-Pensionsalter für bGGF ab Jahrgang 1953 angehoben.

Die Anhebung des Bewertungsendalters führt bei unveränderter Pensionszusage zu einem deutlichen Absinken des steuerlichen Wertes der Pensionsrückstellung. Im Einzelfall kann es zu einer gewinnerhöhenden Teilauflösung der Pensionsrückstellung kommen. Für die Neuregelung gibt es keine Übergangsfrist. Für bGGF gilt die neue Bewertungsregelung ab dem **Veranlagungszeitraum 2008, also ab der Bilanz zum 31.12.2008.**

Soll die Pensionsrückstellung unverändert weitergeführt werden, muss die Pensionszusage angepasst werden.

Das Renteneintrittsalter ist zu erhöhen auf 67 Jahre. Für den Fall des vorzeitigen Rentenbeginns wird ein Abschlag in Höhe von 0,4 % pro Monat vereinbart. Die Rentenhöhe wird entsprechend erhöht, so dass mit 65 Jahren nach dem vereinbarten Abschlag die ursprünglich vereinbarte Rente gezahlt wird.

Was bedeutet das für die Praxis?

Herr Dirk Müller, Jahrgang 1962	
Zusage auf Altersrente (65 J.), BU-Rente, Witwenrente 60%:	1.000 €
Rückstellung Steuerbilanz zum 31.12.2007 (EStR 2005)	37.359 €
Rückstellung Steuerbilanz zum 31.12.2008 (EStR 2008)	36.693 €
<i>Informell: Rückstellung Steuerbilanz zum 31.12.2008 (EStR 2005)</i>	40.704 €
Zusage auf Altersrente (67 J.), BU-Rente, Witwenrente 60%:	1.103 € ¹
Rückstellung Steuerbilanz zum 31.12.2008 (EStR 2008)	40.704 €

¹ Entspricht 1.000 € mit 65 Jahren bei 0,4 % Abschlag/Monat